



Beitragsordnung der SG Hangelsberg 47 e. V.

(gemäß § 6 der Vereinssatzung und Beschluss der Mitgliederversammlung vom 17.03.2023)

§ 1 Grundlagen und Gültigkeit

Die Beitragsordnung regelt alle Einzelheiten über die Pflichten der Mitglieder zur Entrichtung von Beiträgen und Aufnahmegebühren an den Verein.

Alle Vereinsbeiträge und Gebühren unterliegen der **Bringpflicht** des jeweiligen Mitgliedes.

Die Finanzen des Vereins sind nach den Grundsätzen äußerster Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit zu verwalten und dienen zur Sicherung des gesamten Sportbetriebes. Sollten trotzdem Beitragserhöhungen unumgänglich werden, sind diese rechtzeitig auf einer Mitgliederversammlung (spätestens jedoch bis zum 31.10. des laufenden Jahres für das folgende Kalenderjahr) bekannt zu geben. Sie werden vom Vorstand der SG Hangelsberg 47 e. V. beschlossen.

§ 2 Beitragssätze

§ 2a – Grundbeitrag

In dem Grundbeitrag sind die Beiträge für die Sportversicherung und die Mitgliedsbeiträge im Kreis- und Landessportbund Brandenburg e. V. enthalten.

Es gelten folgende Beitragssätze:

| Nr. | Mitgliederart | Monatliche Beitragshöhe (in Euro) | Jahresbeitrag (in Euro) |
|-----|--|-----------------------------------|-------------------------|
| 1. | Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr 1) | 1,50 € | 18,00 € |
| 2. | Jugendliche und Erwachsene ab dem 18. Lebensjahr 1) | 3,00 € | 36,00 € |
| 3. | fördernde bzw. passive Mitglieder | 2,00 € | 24,00 € |
| 4. | Ehrenmitglieder, Übungs- & Abteilungsleiter 2) | 0,00 € | 0,00 € |

1) In dem Monat, in dem das 18. Lebensjahr vollendet wird, ist letztmalig der ermäßigte Beitrag fällig, in den Folgemonaten der volle monatliche Beitrag von 3,- Euro.

2) Die Beiträge an den LSB und KSB inkl. der Sportversicherung werden durch den Verein bezahlt.

§ 2b – Zusatzbeitrag (abteilungsspezifischer Beitrag)

Von den Abteilungen kann ein Zusatzbeitrag festgelegt werden. Dieser wird auf Beschluss der jeweiligen Abteilungsleitung zur Absicherung des spezifischen Sportangebotes festgelegt bzw. beschlossen und ist dem Vereinsvorstand schriftlich mitzuteilen.

§ 3 Zahlungsweise

Der Mitgliedsbeitrag ist als Jahresbeitrag bis zum 31.03. des laufenden Jahres fällig. Auf Wunsch kann die Zahlung des Beitrages auch in 2. Halbjahresraten für das 1. Halbjahr bis zum 31.03. und für das 2. Halbjahr bis zum 30.09. des jeweiligen Beitragsjahres erfolgen. Eine einheitliche Zahlungsaufforderung erfolgt über die Abteilungsleiter als Boten an die Mitglieder. Eine personalisierte Rechnung für die Zahlung des Mitgliedsbeitrages kann beim Kassenprüfer der SG Hangelsberg angefordert werden.

1. Der Beitrag kann als Barzahlung an den Kassierer der Abteilung erfolgen. Eine Quittung mit Stempel wird auf Verlangen von der Geschäftsstelle des Vereins ausgestellt. Diese Beiträge sind dann durch den Kassierer der Abteilung beim Kassenwart der Sportgemeinschaft abzurechnen, oder durch ihn auf unser Vereinskonto (Sparkasse Oder-Spree/ IBAN: DE08 1705 5050 3110 3952 65 / BIC: WELADED1LOS) zu überweisen.
2. Der Beitrag kann auch bargeldlos direkt durch das Vereinsmitglied bzw. dem gesetzlichen Vertreter auf das Vereinskonto (Sparkasse Oder-Spree/ IBAN: DE08 1705 5050 3110 3952 65 / BIC: WELADED1LOS) unter Angabe des Namens und der jeweiligen Abteilung überwiesen werden. Das Mitglied hat den Kassierer der Abteilung von der geleisteten Überweisung in Kenntnis zu setzen.

§ 4 Maßnahmen bei Zahlungsverzug

Im Falle der Nichtbezahlung der Beiträge zu dem angegebenen Termin erfolgen Mahnungen (max. 3 Mahnungen) sowie die Erhebung von Mahngebühren in Höhe von **4,00 Euro** je Mahnung durch den Vorstand des Vereines.

Sollte der Beitrag bis 31.12. des Jahres immer noch nicht gezahlt oder überwiesen sein, erfolgt gemäß §8 der Vereinssatzung und Beschluss des Vorstandes ein Ausschluss aus dem Verein.

§ 5 Aufnahmegebühr und Aufnahmemodalität

1. Mit dem schriftlichen Antrag auf Mitgliedschaft in unserem Verein ist eine Aufnahmegebühr von **5,00 €** zu entrichten.
2. Sollte innerhalb von 5 Jahren nach Austritt aus dem Verein, ein Wiedereintritt gewünscht werden, entfällt die Aufnahmegebühr. Der „alte“ Mitgliedsausweis ist wieder gültig. Der Beitrag bemisst sich nach der dann gültigen Beitragsordnung.
3. Aufnahmeanträge sind beim Abteilungsleiter erhältlich oder stehen als Download auf unser Homepage (www.sg-hangelsberg.de) zur Verfügung.
4. Mit der Unterschrift auf dem Aufnahmeantrag (bei Minderjährigen durch Unterschrift der gesetzlichen Vertreter) erkennt das Mitglied die Satzung und die Beitragsordnung der SG Hangelsberg 47 e. V. an.
5. Satzung und Beitragsordnung können auf der Internetseite des Vereins (www.sg-hangelsberg.de) im vollen Wortlaut eingesehen werden. Ein Auszug aus der Beitragsordnung befindet sich auf den Aufnahmeanträgen.

§ 6 Sonderregelungen

1. Alle Mitglieder des Vereins, die in mehreren Abteilungen Sport treiben, zahlen den Grundbeitrag nur in der Abteilung, in der Sie den Aufnahmeantrag gestellt haben. Der Zusatzbeitrag (abteilungsspezifischer Beitrag) ist in jeder Abteilung, in der Sie Sport treiben, separat in der entsprechenden Höhe zu zahlen bzw. zu überweisen.
2. Ehrenmitglieder gemäß § 13 unserer Vereinssatzung zahlen keinen Mitgliedsbeitrag.
3. Der Mitgliedsbeitrag im Eintrittsjahr bemisst sich für den Eintrittsmonat gemäß Aufnahmeantrag als voller Monatsbeitrag bis zum Ende des Jahres.
4. Zum Kennenlernen der jeweiligen gewünschten Sportabteilung ist der Besuch von 3 „Schnupper-Trainingseinheiten“ möglich und mit dem jeweiligen Abteilungsleiter abzustimmen. Eine Beitragspflicht besteht während dieser Zeit nicht.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Kündigung der Mitgliedschaft im Sportverein muss schriftlich bis zum 30.06. oder 31.12. des jeweiligen Kalenderjahres beim Abteilungsleiter erfolgen. Bei Kündigung zum 30.06. des Jahres erfolgt eine Rückvergütung des halben Jahresbeitrages.

§ 8 Anmerkungen bei Zahlungsschwierigkeiten

In Zeiten von Massenarbeitslosigkeit und sinkenden Einkünften/Renten kommt es immer häufiger vor, dass Mitgliedsbeiträge nur schleppend oder gar nicht gezahlt werden (bzw. nicht gezahlt werden können). Wir als Vereinsvorstand können hier schnell in einen Interessenkonflikt geraten. Einerseits müssen wir die wirtschaftlichen Aspekte des Vereines genau beachten, andererseits spielt gerade die menschliche Komponente im Vereinsleben für uns eine wichtige Rolle. Deshalb möchten wir an dieser Stelle darauf hinweisen, uns rechtzeitig über eventuelle Zahlungsschwierigkeiten oder Engpässe zu informieren. Wir werden immer bei Kenntnis der Dinge die menschliche vor der finanziellen Komponente stellen. Es wird aber jeder verstehen, dass bei ausbleibender Information bzw. Rückmeldung seitens des Mitgliedes, ein Mahnverfahren und schlussendlich ein Ausschluss aus dem Verein für uns unumgänglich ist.

§ 9 Inkrafttreten

Die Beitragsordnung tritt am 17.03.2023 in Kraft.

Vorstand der SG Hangelsberg 47 e.V.